



Brüssel, den 16. Juni 2025
(OR. en)

9451/25
PV CONS 26
COMPET 431
IND 162
MI 337
RECH 246
ESPACE 42
PARLNAT

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

(Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt))

22. und 23. Mai 2025

TAGUNG AM DONNERSTAG, DEN 22. MAI 2025 (9:30 UHR)

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 8712/25 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

9041/25

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an.

BINNENMARKT UND INDUSTRIE

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. Verordnung über eine mit dem

IC

8659/25 + ADD 1

Binnenmarktinformationssystem verbundene öffentliche Schnittstelle für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern und zur Änderung der Verordnung (EU)

Nr. 1024/2012

Allgemeine Ausrichtung

Der Rat erzielte eine allgemeine Ausrichtung über die Verordnung über eine mit dem Binnenmarktinformationssystem verbundene öffentliche Schnittstelle für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012.

Deutschland, Luxemburg, Spanien, Belgien, Frankreich und Italien haben die im Anhang wiedergegebenen Erklärungen abgegeben.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

4. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit – bessere Ausrichtung

2

8647/25 + COR 1

der EU-Politik auf traditionell starke Industrien

Orientierungsaussprache

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache.

5. **Binnenmarktstrategie**

*Vorstellung durch die Kommission
Gedankenaustausch*



8654/25

Der Rat nahm die Vorstellung durch die Kommission zur Kenntnis und führte einen Gedankenaustausch.

6. **Öffentliche Auftragsvergabe – strategische Ziele und weiteres Vorgehen**

Orientierungsaussprache

8638/25

7. **Der Rat als Bürokratiefilter – wie während des Gesetzgebungsverfahrens von Anfang an unternehmensfreundliche Vorschriften erreicht werden können**

Orientierungsaussprache



8649/1/25 REV 1

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache.

Sonstiges

8. a) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)**

OC

i) **Verordnung zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr**

12976/1/23 REV 1

ii) **Richtlinie über europäische grenzübergreifende Vereine**

12800/23

iii) **Verordnung über die Vergabe von Zwangslizenzen für das Krisenmanagement sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 816/2006**

8901/23 + ADD 1

iv) **Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug**

12234/23 + ADD 1

v) **Verordnung über Detergenzien und Tenside, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004**

8904/23 + ADD 1

Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes.

- vi) **Beratungen über den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über standardessenzielle Patente und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1001 müssen fortgesetzt werden**
Informationen Deutschlands, Frankreichs, Italiens, Lettlands, Portugals, der Slowakei, Spaniens, Tschechiens und Ungarns

8655/1/25 REV 1

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Deutschlands, Frankreichs, Italiens, Lettlands, Portugals, der Slowakei, Spaniens, Tschechiens und Ungarns.

- b) **Forderung nach einer raschen Umsetzung des Aktionsplans für die europäische Automobilindustrie, einschließlich der Unterstützung der europäischen Wertschöpfungskette für Batterien**
Informationen Frankreichs

 8955/25

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Frankreichs.

- c) **Mobilisierung von Finanzmitteln für die Industrie und die strategische Autonomie der EU auf europäischer und nationaler Ebene**
Informationen Frankreichs

 8956/25

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Frankreichs.

- d) **Informationsaustausch – Erhöhung der Zölle durch die US-Behörden, insbesondere die bestehenden Maßnahmen zur Einrichtung einer Überwachung und zum Schutz vor der Gefahr einer Umlenkung von Überkapazitätsströmen auf den europäischen Markt**
Informationen Belgiens und Frankreichs

9053/25

- e) **Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes**
Informationen Dänemarks

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

FORSCHUNG

- 9. Halbzeitbewertung von Horizont Europa: Erfahrungswerte und Ausblick auf das nächste Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (FP 10)**
Orientierungsaussprache



8496/25

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache.

- 10. Empfehlung des Rates zur politischen Agenda für den Europäischen Forschungsraum 2025-2027**
(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage:
Artikel 292 AEUV)
Politische Einigung



8469/25



+ ADD 1

Der Rat erzielte eine politische Einigung über die Empfehlung des Rates zur politischen Agenda für den Europäischen Forschungsraum (EFR) 2025–2027.

Bulgarien und Ungarn gaben die im Anhang wiedergegebenen Erklärungen ab.

- 11. Schlussfolgerungen zu künstlicher Intelligenz in der Wissenschaft**
Billigung



8390/25

Der Rat billigte die im oben genannten Dokument wiedergegebenen Schlussfolgerungen.

RAUMFAHRT

- 12. Schlussfolgerungen zur Verwendung von Satellitendaten, insbesondere aus Erdbeobachtungskonstellationen, für den Katastrophenschutz und die Krisenbewältigung**
Billigung



8343/25

Der Rat billigte die im oben genannten Dokument wiedergegebenen Schlussfolgerungen.

- 13. Weltraumgestützte Daten zur Stärkung der Resilienz, der Sicherheit und der Krisenbewältigung in der EU¹**
Gedankenaustausch

8344/25

¹ In Anwesenheit des Exekutivdirektors der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (EUSPA).

Sonstiges

Forschung

14. a) **Die Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum über 2027 hinaus**

 8794/1/25 REV 1

Informationen Bulgariens, Griechenlands, Italiens, Kroatiens, Luxemburgs, Maltas, Portugals, Sloweniens, Spaniens und Zyperns

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Bulgariens, Griechenlands, Italiens, Kroatiens, Luxemburgs, Maltas, Portugals, Sloweniens, Spaniens und Zyperns.

- b) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
Informationen Dänemarks

Raumfahrt

- c) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
Informationen Dänemarks

- d) Weltraum und Resilienz, Sicherheit und Krisenbewältigung²
Informationen des Vorsitzes

8436/25

-
-  ① erste Lesung
 ② Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)
 C Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
(*) Punkt, zu dem eine Abstimmung beantragt werden kann.
-

² Ausführungen des Generaldirektors der Europäischen Weltraumorganisation (ESA).

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden B-Punkten in Dokument 8712/25

Zu B- Punkt 3:

Verordnung über eine mit dem Binnenmarktinformationssystem verbundene öffentliche Schnittstelle für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012
Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stimmt dem aktuellen Verordnungsvorschlag (VO-Vorschlag) für ein EU-weit einheitliches entsenderechtliches Registrierungsportal auf Basis eines einheitlichen Standardformulars, der sog. eDeclaration, das Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis einführen können, zu. Gleichzeitig hält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland weitere Anpassungen zur Erreichung weiteren Bürokratieabbaus und effizienter, moderner Prozesse für möglich und auch unbedingt erforderlich.

Der VO-Vorschlag fügt sich grundsätzlich gut in die EU-Strategien zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Vereinfachung und Digitalisierung ein. Die Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Dienstleistungserbringer und die zuständigen nationalen Behörden unter Sicherung angemessener Arbeitsbedingungen und des Sozial- und Datenschutzes ist erklärtes Ziel des VO-Vorschlags.

Unerlässlich ist dafür, dass auch außerhalb der Europäischen Union ansässige Dienstleistungserbringer eine Entsenderklärung über das EU-weit einheitliche Registrierungsportal abgeben können. Nur dann werden die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in die Lage versetzt, mittelfristig mit nur einem einzigen Portal zu arbeiten. Andernfalls werden die Mitgliedstaaten langfristig dazu gezwungen sein, mindestens zwei Meldeportale und damit Mehrfachstrukturen zu betreiben: ein Portal für EU-Unternehmen und ein Portal für Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU. Nach dem Bericht “Posting of Workers – Collection of data from the prior declaration tools Reference year 2023” der Europäischen Kommission kann das bis zu 21 Mitgliedstaaten betreffen, die alle eine Entsendemeldung von Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU verlangen und damit dazu beitragen, dass durch effektive Kontrollen von Unternehmen mit Sitz in Nichtmitgliedstaaten diesen keine günstigere Behandlung zuteil wird als Unternehmen mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten.

Um die EU-Strategien zur Vereinfachung und Digitalisierung umzusetzen und den Verwaltungs- und Kostenaufwand durch das EU-weit gemeinsame Portal auch für die Vollzugsbehörden zu senken, ist die Aufnahme von Entsendemeldungen von Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU unerlässlich. Doppelstrukturen und finanzieller und administrativer Mehraufwand für die Vollzugsbehörden durch zwei parallele Systeme müssen mittelfristig unbedingt vermieden werden.

Je mehr Mitgliedstaaten freiwillig an dem VO-Vorschlag teilnehmen, desto mehr profitieren auch die Unternehmen. Unternehmen weisen seit Jahren auf den mit der Entsenderklärung verbundenen bürokratischen Aufwand als Hindernis für den Dienstleistungsbinnenmarkt hin. Die unterschiedlichen Meldesysteme der 27 Mitgliedstaaten stellen Unternehmen, insbesondere KMU, vor große Herausforderungen. Transparente und einheitlichere Vorschriften für die Entsenderklärung sind zudem für Unternehmen leichter einzuhalten. Darüber hinaus trägt auch ein effizientes Arbeiten der Behörden in den Mitgliedstaaten zu einem Funktionieren des Binnenmarktes und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Marktteilnehmern mit Sitz in Nichtmitgliedstaaten bei. Auch verbessert sich die Datenlage als Voraussetzung für politische Entscheidungen, die auch Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU in den Blick nimmt.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland setzt sich daher nachdrücklich dafür ein, dass schnellstmöglich eine Lösung für die Registrierung von Dienstleistungsanbietern aus Drittstaaten gefunden wird. Der Verordnungstext sollte einen ambitionierteren Ansatz verfolgen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass dieses Anliegen in den weiteren Trilogverhandlungen Berücksichtigung finden wird.“

ERKLÄRUNG LUXEMBURGS

„Luxemburg unterstützt uneingeschränkt die Bemühungen der Kommission, den Binnenmarkt unter anderem durch die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren zu verbessern. Mit dem vorliegenden Vorschlag werden diese Ziele jedoch nicht erreicht, und er erfüllt nicht die Kriterien, die den Rückgriff auf Artikel 114 AEUV rechtfertigen würden.

In seiner derzeitigen Form beruht das Instrument auf der freiwilligen Beteiligung der Mitgliedstaaten und verringert die bestehende Fragmentierung nicht. Aufgrund fehlender Harmonisierung und der Möglichkeit jedes Mitgliedstaats, die Teilnahme am Instrument jederzeit zu beenden, wird die aktuelle rechtliche Fragmentierung sogar gefestigt, und es besteht die Gefahr, dass dies einen Binnenmarkt mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten schafft.

Luxemburg ist davon überzeugt, dass nur ein gemeinsames Vorgehen der 27 Mitgliedstaaten dazu führt, die Ziele des Vorschlags sowohl hinsichtlich einer Vereinfachung als auch hinsichtlich einer Vertiefung des Binnenmarkts zu erreichen.

Luxemburg ist daher trotz der Bemühungen des Vorsitzes nicht in der Lage, den Vorschlag in seiner derzeitigen Form zu unterstützen.“

ERKLÄRUNG SPANIENS

„Spanien bekräftigt sein Engagement für den Aufbau eines fairen, inklusiven und sozial verantwortlichen Binnenmarkts.

Spanien hat sich aktiv und konstruktiv an den Verhandlungen über die vorgeschlagene Verordnung über eine gemeinsame europäische Schnittstelle für die Entsendemeldung von Arbeitnehmern beteiligt, um ein echtes Gleichgewicht zwischen Verwaltungsvereinfachung und wirksamem Schutz der Arbeitnehmerrechte herzustellen.

Spanien spricht sich nachdrücklich dafür aus, dass der freie Dienstleistungsverkehr unter fairen Wettbewerbsbedingungen ausgeübt werden muss, was die uneingeschränkte Achtung der Arbeitsbedingungen und der Rechte entsandter Arbeitnehmer erforderlich macht.

Um dies zu erreichen, ist es unabdingbar, die nationalen Zuständigkeiten für die Kontrolle der Entsendung beizubehalten, damit die Mitgliedstaaten in der Lage sind, Überwachungsmechanismen anzuwenden, die auf die Besonderheiten ihres jeweiligen Arbeitsmarktes zugeschnitten sind, damit ein wirksamer Schutz in besonders sensiblen Sektoren gewährleistet wird.

In den spanischen Rechtsvorschriften, mit denen die Richtlinie 2014/67/EU strikt umgesetzt wird, sind spezifische Informationspflichten in Bezug auf die Entsendung festgelegt, durch die besonders schutzbedürftige Gruppen entsandter Arbeitnehmer geschützt werden sollen.

Spanien begrüßt das Ziel, die Zusammenarbeit der Verwaltungen zu verbessern und die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu erleichtern, solange bei der Vereinfachung die nationalen Gegebenheiten berücksichtigt und Situationen mangelnden Schutzes vermieden werden und der Besitzstand im Bereich der Entsendung von Arbeitnehmern geachtet wird, wobei die derzeitigen Anforderungen beizubehalten sind. Auch der Schutz von Arbeitnehmern, die von Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU beziehungsweise des EWR entsandt werden, ist zu berücksichtigen.

Der Erfolg dieser Initiative wird weitgehend davon abhängen, ob letztlich alle Mitgliedstaaten die Schnittstelle nutzen. Zu diesem Zweck muss das Standardformular den nationalen Besonderheiten, die in den nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien beschrieben werden, Rechnung tragen und in Zukunft für Erklärungen von Unternehmen mit Sitz in Drittstaaten verwendet werden können, wodurch sein praktischer Nutzen erhöht wird.

Spanien wird auch in den kommenden Phasen des Gesetzgebungsverfahrens konstruktiv arbeiten und dabei das Ziel verfolgen, einen ausgewogenen Rahmen zu festigen, der sowohl das Funktionieren des Binnenmarkts als auch das europäische Sozialmodell stärkt.“

GEMEINSAME ERKLÄRUNG BELGIENS, FRANKREICHS UND ITALIENS

„Der Vorschlag für eine Verordnung über eine elektronische Meldung wurde von der Europäischen Kommission veröffentlicht, um die Verfahren der Unternehmen bei der Entsendung von Arbeitnehmern in einen anderen Mitgliedstaat zu vereinfachen. Wir unterstützen zwar uneingeschränkt das Ziel, ein gemeinsames und freiwilliges digitales Instrument auf EU-Ebene zu schaffen, um Unternehmen und besonders KMU bei der Einhaltung der Anforderungen für die Entsendung von Arbeitnehmern zu unterstützen doch ist es von größter Bedeutung, dass wir dieses Ziel unter uneingeschränkter Achtung des EU-Besitzstands erreichen, um die Rechte entsandter Arbeitnehmer zu schützen und Betrug zu bekämpfen. Vor dem Hintergrund dieses Besitzstands war die Schwerpunktsetzung auf die Wahrung der nationalen Vorrechte einer der wichtigsten Punkte bei den Beratungen.

Bezüglich der Entsendung kann sich die Situation der Mitgliedstaaten tatsächlich überall in der EU sehr unterschiedlich darstellen: Einige von ihnen entsenden Arbeitnehmer vor allem, andere empfangen sie hauptsächlich, während eine dritte Kategorie von Mitgliedstaaten Arbeitnehmer entsendet und empfängt. In diesem Zusammenhang können die auf nationaler Ebene festgelegten Anforderungen an Unternehmen innerhalb der EU unterschiedlich sein. Dies erklärt, warum es im Rahmen der Richtlinie 2014/67/EU Sache der Mitgliedstaaten ist, zu entscheiden, welche Verwaltungsanforderungen und Kontrollmaßnahmen auf nationaler Ebene umgesetzt werden sollten, um eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Pflichten, die aus den Richtlinien 2014/67/EU und 96/71/EG erwachsen, zu gewährleisten, vorausgesetzt, sie sind im Einklang mit dem Unionsrecht gerechtfertigt und verhältnismäßig.

Ein Standardformular auf europäischer Ebene bietet den Unternehmen die Möglichkeit, ein gemeinsames Instrument zu verwenden. In dem heute dem Rat vorgelegten Text wird präzisiert, dass es von den Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis verwendet wird und dass die in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Informationsanforderungen in die gemeinsame Liste der Informationen einfließen sollten.

Da wir in Bezug auf die Qualität der Entsendungen und die Bedingungen, unter denen entsandte Arbeitnehmer arbeiten, besonders wachsam sind, werden wir auch bei den kommenden Verhandlungsschritten darauf achten, dass die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Umsetzung des EU-Besitzstands in keiner Weise untergraben wird. Darüber hinaus sollte das Ausschussverfahren klar sein und an den EU-Besitzstand angeglichen werden. Die Entscheidung der Mitgliedstaaten über die Anforderungen an die Informationen, die eine Kontrolle der Sachlage ermöglichen, sollte durch diese Verordnung nicht in Frage gestellt werden.“

Empfehlung des Rates zur politischen Agenda für den Europäischen Forschungsraum 2025-2027

Zu B- Punkt 10: (von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 292 AEUV)
Politische Einigung

ERKLÄRUNG BULGARIENS

„Die Republik Bulgarien misst der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte große Bedeutung bei. Das Land bekennt sich zu seinen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich der Bekämpfung von Belästigung am Arbeitsplatz, und wird auch in Zukunft zu diesem Bekenntnis stehen.“

Das bulgarische Verfassungsgericht hat im Jahr 2018 eine Entscheidung erlassen, wonach das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Übereinkommen von Istanbul“) rechtliche Konzepte im Zusammenhang mit dem Begriff des „Geschlechts“ fördert, die mit den wesentlichen Grundsätzen der bulgarischen Verfassung unvereinbar sind. 2021 hat das Verfassungsgericht weiter präzisiert, dass das in der Verfassung verwendete Konzept des „Geschlechts“ (sex) im Rahmen der nationalen Rechtsordnung lediglich im biologischen Sinn (Männer und Frauen) verstanden werden sollte.

Entsprechend der oben genannten Entscheidung des Verfassungsgerichts erklärt die Republik Bulgarien, dass sie weder das Konzept des „Geschlechts“ noch den geschlechtsspezifischen Ansatz des Übereinkommens des Europarats oder jedes anderen Dokuments akzeptieren kann, bei dem zwischen Geschlecht als biologischer Kategorie (weiblich und männlich) und Geschlecht als sozialem Konstrukt unterschieden werden soll.

Bulgarien teilt die Auffassung, dass die Gleichstellung der Geschlechter im Europäischen Forschungsraum gestärkt werden muss und dass durch die Umsetzung der einschlägigen strukturpolitischen Maßnahmen des Europäischen Forschungsraums gemäß der politischen Agenda für den Europäischen Forschungsraum 2025-2027 Fortschritte erzielt werden können. Bulgarien betont jedoch, dass es die Terminologie bezüglich „Geschlecht“ in der oben genannten Empfehlung des Rates strikt im Rahmen einer binären Auffassung des Geschlechts auslegen wird. Ferner wird der Begriff „intersektionaler Ansatz“ ausschließlich im Kontext der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Diskriminierungsgründe verstanden werden.“

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als ein Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Im Einklang mit diesen Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften versteht Ungarn in der Empfehlung des Rates zur politischen Agenda für den Europäischen Forschungsraum 2025-2027 den Begriff „Geschlecht“ (gender) als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex).“